

RS UVS Niederösterreich 1995/02/06 Senat-P-94-009

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.02.1995

Rechtssatz

Eine Tatzeitangabe in Form des Anführrens von Tagen ohne genaue Uhrzeitangabe ist bei einem Tatvorwurf nach § 64 Abs 1 KFG iVm § 134 Abs 1 leg cit nicht geeignet, den Berufungswerber in die Lage zu versetzen, konkrete, auf den Tatvorwurf bezogene Beweismittel anzubieten und schützt ihn nicht vor der Gefahr der Doppelbestrafung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at